

II-510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 271 13

A n f r a g e

1983 -10- 24

der Abgeordneten Dr. PAULITSCH  
und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
betreffend die provisorische Leitung des BORG in Hermagor

Der Leiter des BORG in Hermagor, Mag. Dr. Hans SATTEK, ist schon seit längerer Zeit erkrankt und daher nicht in der Lage, seine Funktion als Direktor auszuüben. Er wurde vom Landeschulrat in Kärnten mit 1.9.1983 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Aufgrund der Erkrankung wurde Prof. Mag. Herbert Grabner damals mit der provisorischen Leitung der genannten Anstalt betraut. Der Landeschulrat für Kärnten hat in der Folge OSTR Prof. Mag. Norbert Cencig aus Völkermarkt mit Wirksamkeit vom 1.9.1983 gemäß § 39 Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333/79, dem Bundesoberstufenrealgymnasium in Hermagor zur Dienstleistung zugewiesen, obwohl kein Stundenbedarf gegeben war. Gleichzeitig wurde Genannter mit der provisorischen Leitung der Anstalt betraut und Professor Grabner die provisorische Leitung entzogen.

Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Ist es zulässig und dienstlich vertretbar, daß der Landesschulrat für Kärnten über die Dienstzuteilung eines Lehrers gemäß § 39 Beamtendiensrechtsgesetz verfügt, obwohl an dieser Anstalt kein Bedarf an Stunden gegeben war ?
2. Ist es überhaupt sinnvoll, einen anderen Lehrer, der 120 km entfernt seinen ordentlichen Wohnsitz hat, von amtswegen ohne gegebenen Bedarf dienstzuzuteilen und ihm die provisorische Leitung zu übertragen, obwohl ein ortsansässiger Lehrer seit längerer Zeit vorzüglich die Funktion eines stellvertretenden Leiters ausübt ?
3. Ist auch, wie im Falle des ausgeschiedenen Direktors Dr. Satték vorgesehen, dem nunmehrigen provisorischen Leiter Cencig über den gesetzlichen Zeitraum hinaus Trennungsgeld zu bezahlen ?
4. Unter welchen Gesichtspunkten und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen wurden seitens des Landesschulrates an Herrn Direktor Satték über den gesetzlichen Anspruch hinaus Gebühren bezahlt, obwohl nicht anzunehmen ist, daß es dem Genannten nicht möglich war, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren eine entsprechende Wohnung in Hermagor zu erhalten ?